**Hygiene-Handreichung zur Wiederaufnahme des Vorstellungs- und Veranstaltungsbetriebs in Brandenburg**

Im März 2020 wurden Aufführungen mit Zuschauer\*innen im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus untersagt. Nachdem die sehr einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung des Virus in den vergangenen Wochen erste Erfolge gezeitigt haben, ist es das Anliegen der Landesregierung Brandenburg, die Kulturszene bei der schrittweisen Rückkehr zu dem vielfältigen Kulturangebot im ganzen Land und zu einem geregelten Publikumsbetrieb zu unterstützen.

Da diese Rückkehr voraussichtlich bei jeder Veranstaltung auf absehbare Zeit mit einer hohen Hygiene- und Infektionsvorsorge verbunden sein wird, soll die nachfolgende Handreichung eine Hilfestellung geben, um die notwendigen Hygieneschutzauflagen vorbereiten und umsetzen zu können.

Dabei kann die Handreichung die im konkreten Einzelfall zu entwickelnden Hygieneschutzkonzepte und ggfs. notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vor Ort nicht ersetzen; sie beschreiben aber die Eckpunkte für die Erarbeitung dieser Gesamtkonzepte. Die fertigen Konzepte sind den kommunalen Gesundheits- oder Ordnungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Für die Umsetzung der Konzepte ist bei den Einrichtungen bzw. Veranstalter\*innen ein\*e Verantwortliche\*r zu bestimmen, der/die zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben zu den Inhalten des Konzepts unterwiesen und bei dessen Umsetzung unterstützt wird.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand auf drei Wegen:

* über Tröpfchen
* über Aerosole
* über direkten Kontakt (Schmierinfektion)

Daraus ergeben sich die folgenden grundsätzlichen Schutzmaßnahmen:

* Abstand halten
* für ausreichend Luftaustausch sorgen
* Hände waschen, Flächen reinigen und desinfizieren
* die Abdeckung von Mund und Nase mit Masken oder Visieren

Die folgenden Punkte konkretisieren diese Anforderungen für den Publikumsbetrieb. Sie beziehen sich sowohl auf Veranstaltungen in Innenräumen als auch auf Veranstaltungen im Freien.

1. Es sollen grundsätzlich nur Spielstätten in Betrieb genommen werden, bei denen das Publikum sitzen kann. Veranstaltungen mit Stehplätzen sollen die Ausnahme bleiben, da sie besonders hohe Anforderungen an die Koordination des Zutritts und Verlassens der angeordneten Stehplätze und die Kontrolle von Abstandsregeln auch während der Veranstaltung erfordern.
2. Die Sitzplananordnung wird so ausgelegt, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Besuchern oder Besuchergruppen eingehalten wird – eine freie Platzwahl ist daher nicht möglich. Da die Zuschauer\*innen auf einem festen Platz sitzen und vornehmlich in eine Richtung blicken, kann der seitliche Abstand zwischen den Körpermittelpunkten ermittelt werden (Nase-Nase). Das gilt nicht für den Abstand nach vorne, dort zählt der lichte Abstand zwischen zwei Personen.
3. Der erforderliche Abstand zwischen Bühne und Publikum ist abhängig von den jeweils gewählten Spielformaten. Dafür orientieren sich die Einrichtungen bzw. Veranstalter\*innen an den geltenden Empfehlungen der Berufsgenossenschaft (siehe Verlinkung unten).
4. Für das Betreten eines Veranstaltungs- oder Theaterraums, für den Aufenthalt im Foyer und für das Verlassen des Veranstaltungsraums ist jeweils ein Konzept zur Steuerung der Besucherströme zu erstellen, das die Einhaltung des Abstands sicherstellt. Hierzu gehören technische und organisatorische Maßnahmen, z.B. die Visualisierung von Abstandsgeboten, die frühzeitige Öffnung des Veranstaltungsraums, Verweilmöglichkeiten während der Pause im Raum. Für Veranstaltungen im Freien gilt entsprechendes.
5. Im Rahmen des Vor-Ort-Verkaufs an der Abendkasse ist eine Schlangenbildung unter Beachtung der Abstandsregelungen zu organisieren.
6. Nur, wenn die Abstandsregeln auf Verkehrsflächen nicht eingehalten werden können, sind die Zuschauer\*innen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beim Verzehr von Getränken und Speisen muss der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden, damit hier auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist nur dann eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn die Verkehrsflächen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht ermöglichen.

1. Die vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten sind hinsichtlich der Wirksamkeit der Reduzierung der Aerosolbelastung zu überprüfen und gegebenenfalls durch organisatorische Maßnahmen (Querlüftung über die Fenster oder Rauchabzugshauben, Verkürzung des Programms) zu ergänzen. Da die Erkenntnislage in diesem Bereich noch relativ gering ist, gelten die orientierenden Werte der Berufsgenossenschaft (siehe Verlinkung unten). Bei Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden. Bei überdachten Tribünen mit geschlossenen Seitenwänden gilt dies allerdings nicht von vornherein: hier ist eine Überprüfung der Lüftungsmöglichkeiten notwendig.
2. Bereits beim Kaufvorgang der Eintrittskarten ist der/die Käufer\*in darauf hinzuweisen, dass er/sie
* mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie
* nach engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) zu Covid-19-Fällen (Kategorie I der einschlägigen Kriterien des Robert-Koch-Instituts) nicht an der Veranstaltung teilnehmen darf.
1. Zur Nachverfolgung bei einem möglichen SARS-CoV-2- Ausbruch werden die Kontaktdaten der Zuschauer\*innen aufgenommen (analog zur landesrechtlichen Regelung). Bei Besuchergruppen genügen bei der Kontaktdatenspeicherung die Angaben *einer* Kontaktperson.

Bei Veranstaltungen im Freien ist eine Kontaktdatenaufnahme nicht notwendig.

1. Für Kontaktflächen, wie Geländer und Treppenläufe, ist eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion vorzusehen.
2. Für die Zuschauer\*innen werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich und in den Foyers zur Verfügung gestellt und sie werden auf die Notwendigkeit der Benutzung aufmerksam gemacht (Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes beachten).

Die Hygiene-Handreichung behandelt ausschließlich den Betrieb mit Publikum. Die Betriebsaufläufe auf und hinter der Bühne sind durch die Handlungshilfen der VBG [http://www.vbg.de/DE/3\_Praevention\_und\_Arbeitshilfen/3\_Aktuelles\_und\_Seminare/6\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\_Arbeitsschutzstandard\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html%20) beschrieben.

Für die Durchführung von Großveranstaltungen gilt die Großveranstaltungsverbotsverordnung unter

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/grossveranstverbv> .

Für die Durchführung von Schulveranstaltungen gelten die Richtlinien des Landes für die Durchführung des Unterrichts <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben der Gastronomie aus der gültigen Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8667>.